

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ff287495-f41e-3a94-8c39-84aecdf03782>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Thüringer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Thüringer Garagenverordnung - ThürGarVO -)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ThürGarVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Thüringen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2130-10

## § 5 ThürGarVO - Lichte Höhe

Mittel- und Großgaragen müssen in zum Begehen bestimmten Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen und sonstigen Bauteilen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Dies gilt nicht für kraftbetriebene Hebebühnen.

